

Anlage 1.a

Stadt Moringen (Landkreis Northeim)
19. Änderung des Flächennutzungsplanes
Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	---	
2	BUND Kreisgruppe Northeim Jürgen Beisiegel	---	
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	05.09.2018	• siehe Abwägung
4	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	13.09.2018	• keine Bedenken
5a	Bundesnetzagentur	28.09.2018	• keine Bedenken • Hinweis auf Richtfunkbetreiber im Plangebiet
5b	Bundesnetzagentur	16.10.2018	• siehe Abwägung
6	DB Immobilien Region Nord	---	
7	Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)	17.10.2018	• keine Bedenken
8	E.ON Avacon AG	11.09.2018	• keine Bedenken, bei Einhaltung der Hinweise
9	EnergieNetz Mitte AG	08.10.2018	• keine Bedenken Hinweis auf bestehende Versorgungsleitungen im Stadtgebiet von Moringen
10	E-Plus Mobilfunk GmbH	---	
11	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	12.09.2018	• keine Bedenken
12	Erdgas Münster	11.09.2018	• keine Bedenken
13	Flecken Nörten-Hardenberg	11.10.2018	• siehe Abwägung
14	Flugwissenschaftliche Fachgruppe Göttingen e.V.	---	
15	Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	02.10.2018	• keine Bedenken
16	Handwerkskammer Hildesheim	---	
17	IHK Hannover	---	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
18	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	04.10.2018	• siehe Abwägung
19	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Northeim Katasteramt Northeim	---	
20	Landkreis Northeim – Amt für Regionalplanung -	17.10.2018	• siehe Abwägung
21	Landwirtschaftskammer Hannover – Forstamt Südniedersachsen -	---	
22	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim -	---	
23	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN)	05.09.2018	• keine Bedenken
24	NABU Dassel-Einbeck	---	
25	NABU - Verband im Landkreis Northeim	16.10.2018	• siehe Abwägung
26	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	24.10.2018	• siehe Abwägung
27	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftaufsicht -	---	
28	Nds. für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim	30.10.2018	• siehe Abwägung
29	Nowega GmbH	13.09.2018	• keine Bedenken
30	Stadt Dassel	---	
31	Stadt Einbeck	04.10.2018	• keine Bedenken
32	Stadt Hardegsen	---	
33	Stadt Northeim	18.10.2018	• siehe Abwägung
34	Stadt Uslar	---	
35	Stadtwerke Leine-Solling GmbH	---	
36	TenneT TSO GmbH	15.10.2018	• siehe Abwägung
37	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	---	
38	Transnet BW GmbH	08.11.2018	• siehe Abwägung
39	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	18.10.2018	• keine Bedenken

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert

gelb = siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	05.09.2018	3

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Militärische Belange (Radaranlage)

Kurzfassung der Anregungen:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen.

Die im Rahmen der 19. Flächennutzungsplanänderung beabsichtigten Maßnahmen (Bewertung der Potenzialflächen E, F, G und M) befinden sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede in einer Entfernung zwischen 45 und 50 km zur Anlage. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet ca. 495 über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst.

Belange der Bundeswehr werden somit vor dem Hintergrund des Baus von derzeit marktgängigen Windenergieanlagen von 230 m über Grund berührt aber nicht beeinträchtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Stellungnahme des BAIUDBw wird Bezug genommen auf die LV-Radaranlage Visselhövede. Dieser Bezug ist unzutreffend, da Visselhövede eine viel größere Entfernung zu Moringen aufweist als die angegebenen 45 bis 50 km. Gemeint ist offenbar die LVR-Radaranlage Auenhausen. Dieser zutreffende Bezug wurde hergestellt in der vorherigen Stellungnahme des BAIUDBw vom 25.07.2017. Übereinstimmend wiedergegeben wird in beiden Stellungnahmen die Erfassungshöhe des Radars mit ca. 495 über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen.

Hervorzuheben ist die Aussage des BAIUDBw, dass die Belange der Bundeswehr vor dem Hintergrund des Baus von derzeit marktgängigen Windenergieanlagen von 230 m über Grund berührt aber nicht beeinträchtigt werden. Insofern kann festgehalten werden, dass militärische Be-

lange einer Errichtung von WEA innerhalb der vier Teilgeltungsbereiche 1 bis 4 (Potenzialflächen E, F, G und M) nicht entgegenstehen.

- Die Potenzialflächen E, F und G erreichen Geländehöhen von maximal ca. 200 m ü.NN. Insofern ergibt sich aus den Vorgaben des BAIUDBw keine relevante Höhenbeschränkung für die Errichtung von WEA.
- Die Potenzialfläche M weist eine Geländehöhe von deutlich unter 200 m ü.NN auf. Konflikte mit der LVR-Radaranlage Auenhausen können auch für diese Fläche zuverlässig ausgeschlossen werden.

Die Belange der Bundeswehr führen somit zu keinen wesentlichen Einschränkungen bei einer Errichtung von WEA innerhalb der WEA-Konzentrationszonen.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass für die Potentialflächen aufgrund der vom BAIUDBw getroffenen Angaben voraussichtlich nicht mit Restriktionen aufgrund militärischer Belange zu rechnen ist.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise zum militärischen Radar werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung resultiert hieraus nicht.

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Bundesnetzagentur (BNetzA)	16.10.2018	5
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Höchstspannungsleitung Suedlink		
Kurzfassung der Anregungen:		

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) der Stadt Moringen kommt eine Realisierung der Trassen der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) und der Höchstspannungsleitung Wilster-Grafenrheinfeld (BBPIG-Vorhaben Nr. 4) in Betracht. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch Suedlink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren.

Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nr. 3 und 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden.

Für die vorliegend relevanten Abschnitte C „Bad Gandersheim/Seesen-Gerstungen“ der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 24.03.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten.

Die Bundesnetzagentur hat am 30.05.2017 in Gotha, am 07.06.2017 in Osterode und am 08.06.2017 in Bad Hersfeld öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 03.08.2017 den ersten und am 08.11.2017 den zweiten Teil der Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanungen festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchführen und danach die Bundesfachplanungsverfahren abschließen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) der Stadt Moringen. Die Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) der Teilbereiche -Nr. 1 und Nr. 4 befinden sich unmittelbar in den Trassenkorridoren der Alternativen der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme dergestalt, dass sowohl die WEA als auch die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 realisiert werden können, erscheinen wünschenswert.

Ich rege an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in das Bundesfachplanungsverfahren einbringen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die WEA-Potenzialflächen E und M befinden sich jeweils innerhalb des 1.000 m breiten Erdkabelkorridors für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 (Suedlink). Sie liegen jedoch nicht mittig innerhalb des Korridors, sondern sie reichen seitlich in ihn hinein. Insofern ist es möglich, dass der Suedlink als Erdkabel zukünftige Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialflächen E und M seitlich passieren kann. Grundsätzlich besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass eine Erdkabeltrasse durch einen zukünftigen Windpark hindurch verlaufen kann, da die einzelnen WEA innerhalb eines Windparks jeweils mehrere hundert Meter Abstand untereinander einhalten, was eine Leitungsverlegung auch zwischen zwei WEA ermöglicht. Bei dem Erdkabelkorridor für den Suedlink handelt es sich somit nicht um eine Tabuzone, welche eine Windenergienutzung grundsätzlich unmöglich macht.

Detailfragen bezüglich der konkreten Standortwahl der einzelnen WEA können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden. In diesem Sinne wird auch der folgende Hinweis der BNetzA aufgefasst: *„Eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme dergestalt, dass sowohl die WEA als auch die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 [Suedlink] realisiert werden können, erscheinen wünschenswert.“*

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der BNetzA zur Leitungstrasse Suedlink werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung resultiert hieraus nicht.

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Flecken Nörten-Hardenberg	11.10.2018	13
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Teilbereich 4 (Potenzialfläche M): Abstände zu Wohn- und Gewerbegebieten, Höhe von WEA, Artenschutzrechtliche Belange, Storchennest, Substanzieller Raum, Steuerung der Windenergienutzung über das RROP		
Kurzfassung der Anregungen:		

Bezüglich der 19. Änderung Ihres Flächennutzungsplanes wird für den Teilbereich 4 (Potenzialfläche M) wie folgt Stellung genommen:

Sachverhalt:

Die Potenzialfläche M grenzt an das Gemeindegebiet des Flecken Nörten-Hardenberg und umfasst eine Fläche von 13,64 ha. Auf dieser Fläche können maximal 2 Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. Hinsichtlich der Höhe der Anlagen wird seitens der Stadt Moringen keine Höhenbegrenzung vorgesehen (S. 81, Punkt 4.6 zur Begründung).

Die Errichtung von WEA soll räumlich gesteuert und konzentriert werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Mit der Standortausweisung im Flächennutzungsplan ist eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA an anderer Stelle im Stadtgebiet verbunden (gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Zu Gewerbegebieten und gewerblichen Bauflächen werden keine Abstände berücksichtigt.

Sofern innerhalb gewerblicher Bauflächen bewohnte Einzelhäuser vorhanden sind, erhalten diese einen Schutzabstand entsprechend Einzelhäuser. Für Industriegebiete (GI) gilt die gleiche Maßgabe, wie für Gewerbeflächen und gewerbliche Bauflächen. Ein besonderer Schutzanspruch ist nicht vorhanden.

Eine besondere Bedeutung kommt im Rahmen der Abwägung auch den artenschutzrechtlichen Belangen zu.

Weiterhin wurde geprüft, ob die ausgewählten Konzentrationszonen für WEA ausreichend sind, um der Windenergie im Gebiet der Stadt Moringen substanziell Raum zu geben.

1. Abstände zu Wohn- und Gewerbegebieten, Höhe von WEA (Potenzialfläche M)

Potenzialräume sollen möglichst Platz für Windenergieanlagengruppen (ab 3 WEA) bieten. Potenzialräume in Alleinlage und mit einer Flächengröße von unter 15 ha sollten daher von einer

Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Auf Seite 40, Punkt 4.4.1.1, der Begründung wird erläutert, dass sich kein konkretes Flächenmaß ergibt, sondern vielmehr vom konkreten Konzept des Antragsstellers abhängig ist, welches zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht der Stadt Moringen bekannt ist.

Im Flächennutzungsplan (F-Plan) können lediglich Vorrangzonen in Form von Sonderbauflächen dargestellt werden, in denen Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden können. Damit besteht kein Anspruch darauf, dass beispielsweise unmittelbar auf der Grenze einer solchen Sonderbaufläche eine WEA möglich ist.

Die an der Gemeindegrenze zum Flecken Nörten-Hardenberg geplante Fläche stellt sich nicht als Konzentration von WEA dar, die Platz für mindestens 3 Anlagen aufgrund ihrer Fläche bieten würde. Hier wird auch kein sachlicher Zusammenhang mit der weiteren ausgewiesenen Sonderbauflächen der Potenzialfläche M aufgrund der Lage gesehen, da der Flecken Nörten-Hardenberg keinen verbindlichen Flächennutzungsplan für WEA besitzt.

Gleichzeitig wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan, Seite 26, darauf hingewiesen, dass *"Mit einem vorsorgeorientierten Abstand wird zum einen der technischen Entwicklung der letzten Jahre Rechnung getragen, dass immer höhere WEA errichtet werden. Technische Bauten in einer Größe von mind. ca. 200 m sprengen die Maßstäblichkeit des gewachsenen Siedlungs- und Landschaftsraums. Um die optischen und akustischen Auswirkungen dieser Anlagen auf benachbarte Wohnbebauung auf ein vertretbares Maß zu senken, wird ein Mindestabstand von 1.000 m als erforderlich erachtet."*

"Einerseits benötigen große WEA der modernen Anlagengeneration mehr Fläche als dies bei kleineren bzw. älteren Anlagen der Fall ist. Andererseits besteht auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht das Ziel, vorschnell Flächen aus der Auswahl auszuschneiden. Es ist auch in Betracht zu ziehen, dass Vorhabenträger WEA errichten, die nicht die technisch maximal möglichen Höhen erreichen" (Seite 41 a.a.O.).

Unter Punkt 4.4.1.6 wurde die Windhöflichkeit / Windgeschwindigkeit untersucht. Hier ist die Windhöflichkeit im Moringer Becken (Flächen J, L und M) am niedrigsten. *"Da moderne WEA über große Nabenhöhen verfügen, die ggf. noch über 140 m über NN liegen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Werte auf allen Standorten erreicht werden können"* (Seite 49 a.a.O.).

Das lässt darauf schließen, dass auf der Potenzialfläche M moderne WEA errichtet werden müssen, die über große Nabenhöhen verfügen, damit die Anlagen wirtschaftlich arbeiten. Moderne Anlagen benötigen aber auch mehr Fläche, so dass davon auszugehen ist, dass eine Anlage an die Grenze des Gemeindegebietes gebaut werden muss, damit die Abstände eingehalten werden können.

Die Errichtung von WEA geht auch einher mit Änderungen des Landschaftsbildes und auch mit optischen Wirkungen, die die Wohnnutzungen und Wohnumfelder betreffen. Auch wenn das Rücksichtnahmegebot mittels ausreichender Abstandspuffer beachtet wird, ist das, was den Be-

wohner/innen in den nachbarschaftlichen Wohnumfeldern nach Lage der Dinge zuzumuten ist, zu beachten.

Aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhen wird der Abstand der Anlagen zur Wohnbebauung als zu gering. Die Potenzialfläche M ist zu nah zur Gewerbefläche Lütgenrode. Der Abstand beträgt hier unter 1.000 Metern. Hier wird zukünftig kein Wohnen mehr auf dem Gelände möglich sein, wenn dort Hausmeister oder die Eigentümer selbst wohnen wollten.

Aufgrund der vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 50 dB(A)), § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und § 50 BImSchG, sollte in diesem Zusammenhang für gewerbliche und industrielle Bauflächen eine weiche Tabuzone von mindestens 375 Metern festgelegt werden.

Gerade auch in Bezug auf die Lärmbelastungen der Autobahn A 7, des Eisenbahnnetzes sowie der Bundesstraße B 446 sollten Abstände berücksichtigt werden.

2. Artenschutzrechtliche Belange, Storchennest

Im Rahmen der Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange muss hier auf das bestehende Storchennest (Schwarzstorch) der Gemeinde Wolbrechtshausen hingewiesen werden. Der Abstand zur Potenzialfläche M beträgt hier ca. 2.050 Meter (siehe beigefügte Anlage).

In der Begründung zum Flächennutzungsplan auf Seite 58 heißt es dazu: *"Alle weiteren WEA-Konzentrationszonen (B bis M) liegen zwar innerhalb des Prüfradius (10 km), aber außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes (3 km) um bekannte Schwarzstorch-Brutplätze. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Potenzialflächen kein relevantes Flughindernis für den Schwarzstorch darstellen. Mögliche WEA in diesen Flächen können vom Schwarzstorch durch leichte Korrekturen der Flugbahn umflogen werden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass diese - weiter entfernt liegenden - Potenzialflächen im Sinne der Empfehlungen der LAG VSW (2015) innerhalb von bevorzugten Flugrouten oder bevorzugten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches liegen."*

Der Flecken Nörten-Hardenberg sieht hier die Abstandsregelungen für WEA zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders störeffindlicher oder durch WEA besonders gefährdeter Vogelarten für die Potenzialfläche M als nicht gegeben an. Die Nahrungshabitate und die Flugkorridore von Brut- und Schlafplätzen sind von WEA freizuhalten. Hierbei handelt es sich um fachlich "erforderliche" Abstände von WEA zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten.

Wenn die Stadt Moringen diese Fläche in den F-Plan aufgrund ihrer Begründung mit aufnimmt, können unter Umständen falsche Voraussetzungen vermittelt werden. Mit den Empfehlungen soll ein Stück mehr Sicherheit im Umgang mit der Planung und Zulassung von WEA in Deutschland erreicht werden. Dies ist damit nicht gegeben.

3. Substanzieller Raum, Steuerung der Windenergienutzung über das RROP

Der Stadt Moringen steht substanziell noch angemessener Raum für die Windenergienutzung in der F-Planänderung ausreichend zur Verfügung, um einen Beitrag zur Erreichung der Landesziele zu leisten. Auch wenn die Landesregierung die Kommunen aufgefordert hat, rund 7 % ihrer Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, kann dies nur ein Richtwert sein. Dies ergibt sich schon aus der Topographie der einzelnen Kommunen, die die örtlichen Gegebenheiten entsprechend berücksichtigen müssen. Dies kann man nicht an Zahlen fest machen.

Weiterhin ist es der Wille des Flecken Nörten-Hardenberg, die Flächen für die WEA zentral über das RROP zu regeln. Hier stehen noch die Entscheidungen im Landkreis Northeim aus, die abzuwarten sind. Ein Vorgriff auf die Flächen unterläuft ggf. zentrale Planungen des Landkreises insgesamt.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Abstände zu Wohn- und Gewerbegebieten, Höhe von WEA (Potenzialfläche M)

Begründung der Potenzialfläche M: Fläche M ist zwar mit 13,64 ha relativ klein; sie bietet voraussichtlich Raum für die Errichtung von maximal zwei WEA. Nachdem größere Flächen (v.a. Flächen I und L) wegen überwiegender öffentlicher Belange aus der Auswahl ausgeschieden waren (vgl. Begründung Kap. 4.5.1.2, 4.5.1.3 und 4.4.2.2), dient Fläche M dazu, das Konzept zu vervollständigen. Eine Windenergienutzung ist auf dieser Fläche jedenfalls vollziehbar, da auf einer Fläche von > 13 ha ohne Zweifel die Möglichkeit besteht (maximal) zwei WEA räumlich anzuordnen.

Das Landschaftsbild im Bereich der Fläche M ist durch die nahegelegene Autobahn BAB 7 (im Osten) und mehrere Hochspannungsleitungen (im Südwesten und im Süden) vorbelastet. Insofern trägt diese Standortwahl dazu bei, landschaftliche Vorbelastungen räumlich zu bündeln. Die Abstände zur nächstgelegenen Ortsteil Lütgenrode beträgt mindestens ca. 1.000 m. Dieser verfügt am Nord-Westrand über eine Gewerbefläche, welche das Landschaftsbild vorbelastet.

Eine Errichtung von WEA in möglichst geringem Abstand zu Infrastrukturanlagen wie Straßen, Bahnanlagen oder Freileitungen dient einer räumlichen Bündelung von Vorbelastungen in der Landschaft und damit gleichzeitig der Freihaltung von anderen, bisher unbelasteten Landschaftsräumen von Beeinträchtigungen.

Die von der Stadt Moringen in der Windenergie-Konzeption verwandten Abstandskriterien, insbesondere zu Wohnbauflächen / Wohngebieten, gemischten Bauflächen / Misch- und Dorfgebieten sowie gewerblichen Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebieten sind ausführlich in Kap. 4.2.2.1 der Begründung beschrieben. Das bestehende Gewerbegebiet am Nordwesten des Ortsteils Lütgerode (südlich des Bertha-Becker-Weges) befindet sich ca. 1.000 m von der Potenzialfläche M entfernt. In dieser Entfernung ist in jedem Fall ein ausreichender Schutz jeglicher ge-

werblichen Nutzung in diesem Gebiet gewährleistet. Auch wenn sich in diesem Gewerbegebiet Hausmeister- oder Betriebsleiterwohnungen befinden, sind auch diese in einem Abstand von 1.000 m zuverlässig gegenüber jeglichen Störungen (Schall, Schattenwurf etc.) geschützt. Auch im Windenergieerlass Niedersachsen (WEE 2016) sowie in den einschlägigen Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages gibt es keinerlei Bedenken gegen die Ausweisung eines Windenergiestandortes in einem Abstand von 1.000 m Entfernung zu einem Gewerbegebiet.

Der Flecken Nörten-Hardenberg empfiehlt eine weiche Tabuzone im Umfang von 375 m als Abstandsmaß zu gewerblichen und industriellen Bauflächen. Die Stadt Moringen folgt dieser Anregung nicht. Diese Entscheidung wird in Kap. 4.2.2.1 der Begründung erläutert. An der Abgrenzung der Potenzialfläche M als WEA-Konzentrationszone würde sich im Übrigen auch bei der von dem Flecken Nörten-Hardenberg gewünschten weichen Tabuzone nichts ändern.

zu 2. Artenschutzrechtliche Belange, Storchennest

Bei dem vom Flecken Nörten-Hardenberg angegebenen Storchennest der Gemeinde Wolbrechtshausen handelt es sich um den Brutplatz eines Weißstorchs (und nicht, wie vom Flecken Nörten-Hardenberg angegeben, eines Schwarzstorchs). Dieser wurde im Jahr 2016 / 2017 durch Kartierungen erfasst und in Karte 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dokumentiert. Der empfohlene Prüfradius (2 km) sowie der empfohlene Mindestabstandes (1 km) gemäß der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) berühren die Fläche M nicht. Folglich sind hier die Abstands- und Prüfeempfehlungen der Vogelschutzwarten gegenüber Brutplätzen windenergiesensibler Vogelarten vollständig eingehalten.

zu 3. Substanzieller Raum, Steuerung der Windenergienutzung über das RROP

Der in der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes dokumentierte Abwägungsvorgang sowie die dort genannten Zahlen (%-Werte) machen deutlich, dass die Stadt Moringen ihre planerischen Möglichkeiten zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung angemessen genutzt und unter den gegebenen Rahmenbedingungen ausgeschöpft hat.

Im Ergebnis hat die Stadt Moringen mit den WEA-Konzentrationszonen 1 bis 4 (Flächen E, F, G und M) im Umfang von 133,1 ha der Windenergienutzung im Stadtgebiet in substanzieller Weise Raum gegeben. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind in Kap. 4.7 der Begründung enthalten.

Die Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wurde in enger Abstimmung mit dem Landkreis Northeim erstellt. Sie steht daher weder im Widerspruch noch in ‚Konkurrenz‘ zu der geplanten Neuaufstellung des RROP Landkreis Northeim.

Entscheidungsantrag:

Die Kritik des Flecken Nörten-Hardenberg an der Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen und insbesondere an der Ausweisung der Potenzialfläche M als WEA-Konzentrationszone wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung resultiert hieraus nicht.

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	04.10.2018	18
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Hydrogeologie, Bauwirtschaft		
Kurzfassung der Anregungen:		

1.) Aus Sicht des **Fachbereiches Hydrogeologie** wird wie folgt Stellung genommen:

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- die Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- Den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (WEA und Transformatoren).

Weiterhin können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken.

Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, die Quantität und Qualität des Grundwassers und Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden.

Des Weiteren empfehlen wir ein Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergiean-

lagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

2.) Aus Sicht des **Fachbereiches Bauwirtschaft** wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 29.08.2017 zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) gilt unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.

⇒ *Stellungnahme Fachbereich Bauwirtschaft vom 29.08.2017*

Die im F-Plan ausgewiesenen Konzentrationszonen für WEA (Flächen E, F, G, H, I, J, L und M) liegen in Gebieten mit im Untergrund anstehenden löslichen Sulfatgesteinen aus dem Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk. In diesen Gebieten haben Lösungsprozesse im Untergrund bereits teilweise zu Verkarstung (Sulfatkarst) bzw. einer Vielzahl von Erdfällen geführt. Formale werden die einzelnen Konzentrationszonen in folgende Erdfallgefährdungskategorien, gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987 eingestuft:

Konzentrationszone Fläche E nördlicher Teil: Gefährdungskategorie 3 bis 6 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in weniger als 100 m Entfernung bekannt bzw. Lage über alten Erdfällen oder Subrosionssenken.

Konzentrationszone Fläche E südlicher Teil: Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 300 m Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche F: Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 800 m Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche G: Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 500 m Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche H: Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 800 m Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche I: Gefährdungskategorie 3 – (lokale geologische Gegebenheiten) die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 1,3 km Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche J: Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 1,1 km Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche L: Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 800 m Entfernung bekannt.

Konzentrationszone Fläche M: Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 4 km Entfernung bekannt.

Die konstruktiven Empfehlungen (ab Gefährdungskategorie 3) des oben genannten Erlasses beziehen sich auf Wohngebäude und können für WEA keine Anwendung finden. Wir empfehlen, in den ausgewiesenen Konzentrationszonen (Flächen E, F, G, H, I, J, L und M) die Gründung der WEA so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle oder Senkungen der Geländeoberfläche durch die Gründungskonstruktion der Anlagen schadlos aufgenommen werden können und die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Im nördlichen Teil der Konzentrationszone Fläche E und im Bereich der Konzentrationszone Fläche I sind gegebenenfalls weitere Sicherungsmaßnahmen (Beobachtungskonzept, Alarmkonzept) vorzusehen.

Anhand von aktuellen statistischen Auswertungen des LBEG haben 70 % aller bekannten Erdfälle Niedersachsens einen Anfangsdurchmesser bis zu 5 m. Sofern für die Bemessung der Gründung der WEA gesonderte statische Nachweise auf Grundlage eines Bemessungserdfalls geführt werden, kann aus unserer Sicht dieser Anfangsdurchmesser von 5 m für den Bemessungsfall angesetzt werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben (DIN-Normen) zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist ebenfalls in den einschlägigen DIN-Normen vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Hydrogeologie

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser haben. Diese sind insbesondere dann relevant, wenn sich der WEA-Standort innerhalb eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes oder im Einzugsgebiet eines Trinkwasserbrunnens befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Moringen sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Trinkwasserschutz- und -einzugsgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Die Hinweise des LBEG bezüglich der konkreten Baumaßnahmen, der Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen sowie eines möglichen Beweissicherungskonzeptes richten sich an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bzw. die Bauausführung. Sie sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

zu 2. Bauwirtschaft

Die Kernaussage des Fachbereichs Bauwirtschaft bezieht sich auf alle vier WEA-Konzentrationszonen (E, F, G und M) und lautet wie folgt: Es wird empfohlen, in den ausgewiesenen Konzentrationszonen die Gründung der WEA so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle oder Senkungen der Geländeoberfläche durch die Gründungskonstruktion der Anlagen schadlos aufgenommen werden können und die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Im nördlichen Teil der Konzentrationszone Fläche E sind gegebenenfalls weitere Sicherungsmaßnahmen (Beobachtungskonzept, Alarmkonzept) vorzusehen.

Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung der 19. Änderung des F-Planes aufgenommen. Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind sie durch den Vorhabenträger im Rahmen der Baugrundgutachten und der Gründung der WEA zu beachten.

Die grundsätzliche Eignung der WEA-Konzentrationszonen für eine Windenergienutzung wird hierdurch nicht in Frage gestellt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des LBEG werden zur Kenntnis genommen. Aussagen zu den Themen Grundwasserschutz und Erdfallgefährdung sind in Begründung bzw. Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten.

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landkreis Northeim	17.10.2018	20
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Brandschutz, Kreisstraßenbau, Wasserwirtschaft, Naturschutz		
Kurzfassung der Anregungen:		

1. Brandschutz

1. Es muss eine "Feuerwehrezufahrt" gemäß der RiFIFe (Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Nds. MBl. Nr. 37q/2012, S. 159) zu den Windenergieanlagen (WEA) vorhanden sein.
2. Zur wirksamen Brandbekämpfung ist auch Löschwasser vorzuhalten. Die Festlegung des erforderlichen Löschwasserbedarfs und die Art der Bevorratung liegt nach § 2 NBrandSchG (Niedersächsisches Brandschutzgesetz- NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der Verantwortung der Stadt Moringen.
3. Bei der Planung ist eine Sperrzone von mindestens 500 m um eine WEA vorzusehen. Fallen in diesen Radius z.B. wichtige Verkehrsinfrastrukturen (BAB A 7, Nord-Süd-Strecke, Hochspannungsfreileitungen, usw.) oder eine Waldfläche ist über § 51 NBauO eine Löschanlage in der Gondel erforderlich.

2. Kreisstraßenbau

Aus Sicht des Kreisstraßenbaus bestehen keine Bedenken. Für die Anlage neuer WEA sind die Abstände gemäß des Windenergieerlasses ("Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land", gem. RdErl. v. 24. 2. 2016) einzuhalten:

"In Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 2.7/12 Nr. 2 gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend."

3. Wasserwirtschaft

Oberirdische Gewässer / Hochwasser

Für das Sachgebiet Oberirdische Gewässer / Hochwasser werden grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht.

Sollten im Rahmen der zukünftigen Erschließung der Windenergieflächen Zufahrtswege geschaffen werden, so ist folgendes zu beachten:

Verrohrung Gewässerausbau / Anlagengenehmigung

Verrohrungsmaßnahmen unter 9,0 m Länge (auch von Wegeseitengräben (Gewässer III. Ordnung) sind wasserrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im Gewässer gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

Ab einer Länge von 9,0 m stellt die Verrohrung eine Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gemäß § 68 WHG bedarf diese einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Auf die in den Gestattungsverfahren zu berücksichtigenden naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen weise ich hin.

4. Naturschutz

Die Belange des Naturschutzes, insbesondere des besonderen Artenschutzes, sind entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplans umfangreich und korrekt berücksichtigt worden. Die Methodik und die daraus resultierenden Ergebnisse sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden, sondern im Gegenteil als Positivbeispiel hervorzuheben. Einschlägige Vorgaben wie der Artenschutzleitfaden, die Arbeitshilfe des NL T, die "Schlagopferkartei Brandenburg" (Dürr) etc. sind im Zuge der Planung herangezogen und angemessen beachtet worden. Auch bei der Abwägung der Potenzialflächen haben artenschutzrelevante Aspekte eine entscheidende Rolle gespielt.

Dennoch soll an dieser Stelle der Hinweis erfolgen, dass eine Ausweisung als Vorrangfläche im F-Plan der Stadt Moringen nicht die Genehmigungsfähigkeit von WEA auf den entsprechenden Flächen aus naturschutzrechtlicher Sicht garantiert. Es ist bekannt, dass schlaggefährdete Vogelarten im Bereich der Stadt Moringen in relativ großer Dichte als Brutvögel vorkommen. Weiterhin können zumindest 2 geplante Vorrangflächen möglicherweise im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Polder Beeinträchtigungen für Zug- und Rastvögel verursachen. Inwiefern diese für eine evtl. Genehmigung von WEA relevant sind bzw. die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, ist im Verfahren der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:**zu 1. Brandschutz**

Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Mit den Genehmigungsunterlagen für WEA wird vom Vorhabenträger ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Die erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen zum Brandschutz sind vom Landkreis Northeim im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen. Der F-Plan kann keine verbindlichen Regelungen zum Brandschutz treffen.

zu 2. Kreisstraßenbau

Vom Amt für Kreisstraßenbau wird aus dem Niedersächsischen Windenergieerlass (WEE 2016), Abschnitt 3.4.4.3 ‚Abstände wegen Eiswurfgefahr‘ folgende Aussage zitiert: *„In Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 2.7/12 Nr. 2 gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend.“*

An dieses Zitat schließt sich im Text des Windenergieerlasses folgende Aussage an: *„Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.“*

Die Installation von Eisansatzerkennungssystemen sowie von Rotorblattheizungen zählt zu den in der Praxis durchaus üblichen Maßnahmen, welche seitens der Vorhabenträger vorgesehen werden, um Risiken im Betrieb der WEA zu vermeiden. Sie können von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde bei Bedarf als Auflage bzw. Nebenbestimmung angeordnet werden.

Die Stadt Moringen verfolgt mit dem Windenergie-Konzept insbesondere die Absicht, vorsorgeorientierte Abstände zu Wohnbebauung zu berücksichtigen sowie wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft von WEA freizuhalten. Um dies zu erreichen und gleichzeitig ausreichend Fläche für die substanzielle Nutzung der Windenergie bereitzustellen, wird angestrebt, die Abstände zu Infrastrukturtrassen (z.B. Straßen) auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine prophylaktische Vergrößerung dieser Abstände aus Vorsorgeerwägungen ist nicht Ziel der Stadt. Eine Errichtung von WEA in möglichst geringem Abstand zu Infrastrukturanlagen dient einer räumlichen Bündelung von Vorbelastungen in der Landschaft und damit gleichzeitig der Freihaltung von anderen, bisher unbelasteten Landschaftsräumen von Beeinträchtigungen.

Aus diesem Grund werden von der Stadt Moringen ‚nur‘ die gesetzlich geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone als harte bzw. weiche Tabuzone in das Windenergiekonzept aufgenommen:

Die Anbauverbotszone umfasst einen Streifen von 20 m beidseitig der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG¹). In dieser Zone dürfen WEA nicht errichtet werden, auch der Rotor darf diese Zone nicht überstreichen. Sie wird als harte Tabuzone berücksichtigt.

Die Anbaubeschränkungszone umfasst einen Korridor im Abstand von 20 bis 40 m vom Fahrbahnrand (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG). Die Anbaubeschränkungszone wird als weiche Tabuzone von WEA freigehalten. Auch diese Zone darf vom Rotor der WEA nicht überstrichen werden.

Weitergehende Abstände können sich ggf. zum Schutz gegenüber Eiswurf ergeben (siehe obenstehende Zitate aus dem Windenergieerlass (WEE 2016)). Der konkret einzuhaltende Abstand bzw. die erforderlichen Schutzvorkehrungen sind auf Grundlage einer Einzelfallprüfung festzulegen. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren; der F-Plan kann sie nicht vorwegnehmen.

Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen des Niedersächsischen Windenergieerlasses (WEE v. 24.02.2016, Nrn. 6.1 und 3.4.4.3).

zu 3. Wasserwirtschaft

Die Hinweise zu Gewässerverrohrungen, Gewässerausbaumaßnahmen, wasserrechtlichen Verfahren und zur UVP-Pflicht werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die WEA zu beachten.

zu 4. Naturschutz

Von der Stadt Moringen wird ausdrücklich begrüßt, dass die untere Naturschutzbehörde (UNB) die 19. Änderung des F-Planes positiv und zustimmend bewertet!

Die Hinweise, welche die UNB im Detail zu schlaggefährdeten Vogelarten (Brut-, Zug- und Rastvögel) gibt, werden zur Kenntnis genommen. Sie sind ausdrücklich an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren adressiert.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Landkreises Northeim zu den Themen Brandschutz, Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung resultiert hieraus nicht.

¹ FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
NABU Verband Landkreis Northeim	16.10.2018	25
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Südniedersächsische Hügellandschaft als Lebensraum für den Rotmilan, Wirtschaftlichkeit von WEA im Gebiet der Stadt Moringen, Lage der WEA-Konzentrationsflächen am Rand des Stadtgebietes, Neuaufstellung RROP Landkreis Moringen / Verweigerung gemeindliches Einvernehmen		
Kurzfassung der Anregungen:		

Es werden folgende grundsätzliche Bedenken vorgetragen:

1. Das Hoheitsgebiet der Stadt Moringen liegt in der südniedersächsischen Hügellandschaft, die durch die bewaldeten Mittelgebirge Harz im Osten und Solling / Vogler im Westen begrenzt wird. Diese Landschaft bildet als Ganzes den sehr bedeutenden Lebensraum für die streng geschützte Greifvogelart Roter Milan (*Milvus milvus*). Dabei dienen die meist bewaldeten Hügel dieser Landschaft dem Rotmilan als Brutplatz (Horst in hohen Bäumen) und die offene Agrarlandschaft als Jagdrevier. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass diese Art immer häufiger versucht, in diesem Lebensraum auch die kalte Jahreszeit zu verbringen.
2. Im Gebiet der Stadt Moringen befinden sich keine Flächen, die per se aus wirtschaftlichen Gründen einen überdurchschnittlichen Gewinn aus der Nutzung der Windenergie erwarten lassen. Insbesondere die im „Moringer Becken“ seit Jahren, bzw. seit Jahrzehnten von den Windenergieinvestoren geplanten Anlagen wären nicht wirtschaftlich. An dieser Tatsache ändert auch die inzwischen erfolgte Erweiterung der Windenergieanlagen (WEA) auf Gesamthöhen von weit über 200 Metern nichts.
3. Auch die im geänderten Flächennutzungsplan der Stadt Moringen nachgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie befinden sich „- wie immer -“ in der Nähe, bzw. in unmittelbarer Nähe der Hoheitsgrenze der zuständigen Kommune. In dieser Vorgehensweise zeigt sich das ganze Dilemma der Kommunen, die einerseits zum Ausweisen von Vorrangflächen verpflichtet sind, zum anderen aber über geeignete Flächen nicht verfügen und vor allen Dingen ihrer eigenen Bevölkerung solche Anlagen nicht zumuten möchten.

4. Der Landkreis Northeim plant im Zuge der Novellierung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) in naher Zukunft die Ausweisung von Vorrangflächen für WEA landkreisweit selbst vorzunehmen. Nach Auskunft des Landkreises (Stand Februar 2018) war die Stadt Moringen eine von zehn Kommunen im Landkreis, die die Aufgabe der Ausweisung von Vorrangflächen mit Ausschlusswirkung an den Landkreis übertragen wollen!
- Die Entscheidung der Stadt Moringen in dieser Frage steht in krassem Widerspruch zu der aktuell geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes!

Auch wenn bis zum Wirksamwerden des RROP noch wenige Jahre vergehen werden, muss die Frage erlaubt sein, warum die Stadt Moringen noch kurz vorher durch die kostenintensive 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Fakten schaffen will, deren Folgen noch nicht absehbar sind.

Zu bedenken ist, dass bei Rechtskraft der 19. Änderung den Windenergieinvestoren sofort Vorrangflächen zur Bebauung zur Verfügung stehen würden. Die Stadt Moringen hätte dann noch nicht einmal die Möglichkeit gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz „das Einvernehmen zu verweigern“ und solch ein Verfahren einer langwierigen gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.

Die Ausweisung dieser Vorrangflächen hätte nach Überzeugung des NABU nicht nur für die Stadt Moringen sondern für die gesamte Region fatale Folgen!

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Südniedersächsische Hügellandschaft als Lebensraum für den Rotmilan

Auf die Belange der windenergiesensiblen Vogelart Rotmilan wird ausführlich in Kap. 4.1.2. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (August 2018) ein. Die wesentlichen Inhalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Rotmilan legt seinen Brutplatz bevorzugt in den Waldrandbereichen, in Feldgehölzen oder Baumreihen an, nur selten brütet er innerhalb großer, geschlossener Waldbestände. Seine Nahrung sucht er im Offenland, wo er eine abwechslungsreiche Landschaft aus Acker- und Grünlandflächen, Brachflächen, Säumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern bevorzugt.

Diese Lebensraumanforderungen der Art Rotmilan sind in großen Teilen des Stadtgebietes von Moringen in günstiger Weise erfüllt.

Diese Situation führt dazu, dass der Rotmilan eine weite Verbreitung und eine vergleichsweise dichte Besiedelung im Stadtgebiet von Moringen (einschließlich der näheren Umgebung) aufweist. In 2016 wurden insgesamt 9 Reviere, davon sieben innerhalb des Stadtgebietes und zwei knapp außerhalb desselben nachgewiesen. Nach einer gezielten Überprüfung im Jahr 2017 wurde ein weiteres Revier (Brutverdacht) in die Karte mit aufgenommen.

Als Ergebnis der Kartierungen zeigt sich, dass alle Waldrandbereiche und Feldgehölze im Stadtgebiet als nachgewiesene oder potenzielle Rotmilan-Reviere einzustufen sind. Davon ausgenommen sind nur die Ortslage der Kernstadt Moringen sowie die relativ strukturarme Ackerflur im Moringer Becken, begrenzt etwa durch die Kernstadt im Norden, Hevensen im Süden, Lutterhausen/Thüdinghausen im Westen und Behrensen/Großenrode im Osten.

An dieser Stelle ist auch hinzuweisen auf den traditionellen Schlafplatz des Rotmilans im Moringer Becken, welcher Jahr für Jahr im Spätsommer / Herbst von zahlreichen Rotmilanen aufgesucht wird.

Eine WEA-Potenzialfläche, welche frei ist von artenschutzrechtlichen Konflikten mit der Art Rotmilan, steht im Stadtgebiet von Moringen nicht zur Verfügung.

Trotz der hohen Konfliktdichte mit der Art Rotmilan ist jedoch auch aus artenschutzrechtlicher Sicht zu empfehlen, eine räumliche Steuerung von WEA vorzunehmen. Mit einer solchen Steuerung wird erreicht, dass der Umfang der Windenergienutzung und damit auch die Zahl der WEA im Stadtgebiet zukünftig begrenzt sind. Weiterhin dient die Konzentration von WEA an ausgewählten Standorten dem Ziel, andere Landschaftsteile von WEA freizuhalten. Allein durch diese Steuerung wird somit das Kollisionsrisiko für den Rotmilan begrenzt. Insofern muss der beschriebene Konflikt mit dem Rotmilan in Kauf genommen werden, um überhaupt eine räumliche Steuerung zu ermöglichen. Eine deutliche ‚Rangfolge‘ hinsichtlich der Konfliktdichte ist unter den WEA-Potenzialflächen kaum zu erkennen.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes rechtfertigt sich die von der Stadt Moringen gewählte Vorgehensweise bezüglich des Vogelartenschutzes wie folgt:

- Es steht kein konfliktfreier Alternativstandort zur Verfügung; der Konflikt ist somit unvermeidbar.
- Bei den empfohlenen ‚Mindestabständen‘ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015) handelt es sich nicht um Tabuzonen (siehe Artenschutz-Leitfaden, MU 2016, Nr. 2.2); sie sind insofern einer Überplanung im Einzelfall zugänglich.
- Der Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 7) bietet ein Instrumentarium von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, welches dazu eingesetzt werden kann, ein festgestelltes Tötungsrisiko für die Art Rotmilan auf ein Maß unterhalb der Signifikanzschwelle zu verringern. Für die Art Rotmilan sind in diesem Zusammenhang insbesondere vorgesehen: Temporäre Betriebszeitenbeschränkung zur Minimierung des Vogel-schlagrisikos, unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs, Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits des Windparks.
- Eine abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte erfolgt im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Für dieses Verfahren liegen i.d.R. aktuelle, umfassende Vogelkartierungen (ggf. einschließlich einer vertieften Raumnutzungsanalyse) vor. Aufgrund dieser Daten lässt sich die artenschutzrechtliche Konfliktlage besser und aktueller bewerten als auf der Basis einer stadtweiten Kartierung für den Flächennutzungsplan. Weiterhin

besteht die Möglichkeit, die Windparkplanung hinsichtlich der Belange des Rotmilanschutzes zu optimieren.

- Aufgrund der flächendeckend vorhandenen artenschutzrechtlichen Konflikte muss die Stadt umso mehr dafür Sorge tragen, dass ausreichend Fläche als WEA-Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ausgewiesen wird. Sofern z.B. im Nahbereich zu einem Rotmilan-Brutplatz auf den Standort einer einzelnen WEA verzichtet werden muss, sollten die ausgewiesenen Konzentrationszonen ausreichend Raum bieten, um auf den verbleibenden Flächen nach wie vor der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben.

Ein grundsätzlicher Ausschluss für eine Windenergienutzung lässt sich - wie dargelegt - aus den Konflikten mit der Art Rotmilan nicht ableiten.

zu 2. Wirtschaftlichkeit von WEA im Gebiet der Stadt Moringen

Die Aussage, dass eine Windenergienutzung im Stadtgebiet von Moringen keinen Gewinn verspricht, ist so nicht haltbar. Ob der zu erwartende Gewinn nun „überdurchschnittlich“ sein wird, kann die Stadt Moringen nicht beurteilen. Grundsätzlich ist die Situation so, dass zahlreiche Investoren ein Interesse daran haben, WEA im Stadtgebiet zu errichten. Insofern sieht sich die Stadt in einer Situation, in der sie sich mit dem Thema Windenergie planerisch auseinandersetzen muss.

Es trifft nicht zu, dass die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Windenergienutzung im Stadtgebiet erst ermöglicht. Im Gegenteil: Ohne diese Planung dürften WEA in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) an zahlreichen Standorten, verteilt im Stadtgebiet errichtet werden. Diese Rechtslage ist auf die sogenannte Privilegierung der Windenergienutzung im Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zurückzuführen. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und Steuerung. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt. Die Höhe der zukünftigen WEA wird nicht durch den Flächennutzungsplan festgelegt. Hierüber entscheidet zunächst der Antragsteller und abschließend die zuständige Genehmigungsbehörde.

zu 3. Lage der WEA-Konzentrationsflächen am Rand des Stadtgebietes

Der NABU-Verband LK Northeim stellt die Behauptung auf, die Stadt Moringen würde ihre WEA-Konzentrationszonen unmittelbar am Stadtrand, in der Nähe ihrer Hoheitsgrenze ausweisen. Als Motivation hierfür unterstellt der NABU, dass die Stadt Moringen die Beeinträchtigungen durch WEA ihrer eigenen Bevölkerung nicht zumuten möchte.

Hierbei handelt es sich um eine unzutreffende Unterstellung. Nur die zwei kleinen Teilbereiche 1 und 4 liegen an der Stadtgrenze, die beiden deutlich größeren Bereiche 2 und 3 liegen zentral im Stadtgebiet von Moringen. Die nächstgelegene Ortschaft ist hier die Kernstadt Moringen. Es

kann also in keiner Weise die Rede davon sein, dass die Stadt die WEA-Standorte mit dem Ziel ausgewählt hat, mögliche Belastungen in die Nachbargemeinden zu verlagern.

zu 4. Neuaufstellung RROP Landkreis Moringen / Verweigerung gemeindliches Einvernehmen

Die Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wurde in enger Abstimmung mit dem Landkreis Northeim erstellt. Sie steht daher weder im Widerspruch noch in ‚Konkurrenz‘ zu der geplanten Neuaufstellung des RROP Landkreis Northeim.

Die Aufstellung des RROP kann noch einige Jahre in Anspruch nehmen und eine Steuerung der Windenergienutzung auf Landkreisebene würde erst mit Rechtskraft des RROP wirksam werden. Im Stadtgebiet von Moringen war jedoch akuter Handlungsbedarf gegeben, da Investoren an mehreren Standorten im Stadtgebiet dabei waren, Genehmigungsanträge für Windparks vorzubereiten. Insofern konnte die Stadt nicht abwarten, bis der Landkreis das neue RROP verabschiedet. Auch die Verzögerung von Genehmigungsanträgen durch die ‚Verweigerung des Einvernehmens‘ (§ 36 Abs. 1 und 2 BauGB) ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und birgt juristische und finanzielle Risiken (z.B. mögliche Schadensersatzforderungen). Im Falle eines Klageverfahrens unterliegt auch diese ‚Verweigerung des Einvernehmens‘ einer gerichtlichen Kontrolle. Sie ist jedenfalls keine Alternative zu der Entscheidung der Stadt Moringen, die 19. Änderung des F-Planes aufzustellen und die Steuerung der Windenergienutzung selbst in die Hand zu nehmen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des NABU Verbandes Landkreis Northeim werden zur Kenntnis genommen. Die Aussage dass die Stadt die Windenergienutzung in der Absicht steuere, *„ihrer eigenen Bevölkerung solche Anlagen nicht [zuzumuten]“* wird ausdrücklich zurückgewiesen.

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	24.10.2018	26

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
--

Landeseigene Naturschutzfläche, Zusammenhang mit WEA-Planungen in den Nachbargemeinden, avifaunistische Hinweise, EU-Vogelschutzgebiet V08
--

Kurzfassung der Anregungen:

1. Einführung

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ziel der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet der Stadt Moringen befürwortet. Denn durch die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) wird einerseits eine räumliche Bündelung der möglichen Standorte für WEA vorgenommen und andererseits die Windenergienutzung in anderen Bereichen des Stadtgebiets ausgeschlossen.

In den vorliegenden Unterlagen (Entwurf von Planzeichnung und Begründung) wird die Auswahl der vier WEA-Konzentrationszonen nachvollziehbar begründet. Es findet eine für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung umfangreiche Auseinandersetzung und Abwägung der betroffenen naturschutzfachlichen und insbesondere artenschutzfachlichen Belange statt. Da das Stadtgebiet nahezu flächendeckend artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt, können für die vier ausgewählten WEA-Konzentrationszonen insbesondere Konflikte mit dem besonderen Vogelartenschutz, welche überwiegend auf Vorkommen des Rotmilans *Milvus milvus* zurückzuführen sind, nicht ausgeschlossen werden. Wie in den vorliegenden Unterlagen richtig dargelegt worden ist, müssen die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden. Vor diesem Hintergrund gebe ich vorausschauend folgende Hinweise: Eine Beteiligung des GB IV (Regionaler Naturschutz) des NLWKN im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ausdrücklich erwünscht. Bei Bedarf hat die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim die Möglichkeit, Beratung beim GB VII (Landesweiter Naturschutz) des NLWKN einzuholen.

2. Landeseigene Naturschutzfläche

Auf eine im Stadtgebiet der Stadt Moringen liegende landeseigene Naturschutzfläche sei hier, da die Fläche weder Berührungspunkte mit einer der vier WEA-Konzentrationszonen noch mit einer der neun Potenzialflächen hat, lediglich nachrichtlich hingewiesen. Diese landeseigene Naturschutzfläche befindet sich in der Gemarkung Fredelsloh, Flur 4, Flurstücksnr. 030/000.

3. Zusammenhang mit WEA-Planungen in den Nachbargemeinden

Die Festlegung von Konzentrationszonen für WEA im Gebiet der Stadt Moringen steht in einem engen räumlichen wie thematischen Zusammenhang mit den Planungen zur Errichtung von sieben WEA auf dem Gebiet der Stadt Hardegsen und des Fleckens Nörten-Hardenberg. In der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ausgeführt, dass die Potenzialfläche L nicht als WEA-Konzentrationszone im Flächennutzungsplan dargestellt wurde, da sie in noch stärkerem Maße von den (Vogel-) artenschutzrechtlichen Belangen betroffen sei als die geplanten WEA-Standorte in den Nachbargemeinden, Stadt Hardegsen und Flecken Nörten-Hardenberg. Die Entscheidung, die Potenzialfläche L nicht als WEA-Konzentrationszone in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, wird sehr begrüßt, zumal der Vogelartenschutz unter besonderer Berücksichtigung eines Rotmilan-Schlafplatzes in der Nähe von Thüdinghausen (Näheres hierzu s. u.) zur Ablehnung des Genehmigungsantrages für sechs von sieben WEA in den Nachbargemeinden geführt hat.

4. Ergänzende avifaunistische Hinweise

Unter Bezugnahme auf Erkenntnisse eines uns beratenden ortskundigen Ornithologen gebe ich nachfolgend einige avifaunistische Hinweise, die die Ausführungen in den vorliegenden Planunterlagen ergänzen und ihnen teils auch widersprechen. Sie sind als konstruktive Kritik gedacht und sollen als Anregung dienen, wie der Untersuchungsumfang künftiger avifaunistischer Gutachten zum Moringer Becken (beispielsweise im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens) ausgeweitet und vertieft werden sollte. Bei den auf die Planung von WEA bezogenen bisherigen avifaunistischen Erfassungen im Bereich des Moringer Beckens standen die dortigen bedeutenden Brutvorkommen des Rotmilans im Fokus. Daneben wurden mehr oder weniger vollständig auch weitere Brutvogelarten erfasst. Daten aus den Zugzeiten sowie dem Winter liegen nur rudimentär vor. Dies ist bedauerlich, denn gerade im Winterhalbjahr besitzt das Moringer Becken besonders für den Rotmilan eine überregionale Bedeutung. Daher rege ich an, künftige faunistische Gutachten zum Moringer Becken über die bisherige jahreszeitliche Einschränkung hinaus auszuweiten.

4.1. Rotmilan

Seit den 1960er-Jahren befindet sich im Moringer Becken ein Überwinterungsplatz des Rotmilans. Er war über Jahrzehnte von 50 - 80 Rotmilanen besetzt. In den letzten Jahren wurde dort im Winter ab Sonnenuntergang nicht mehr systematisch gezählt, doch liegen durchaus Zufallsbeobachtungen von Milanen in geringerer Anzahl vor. Hier sind neue Daten nötig. Weiterhin besteht jedoch der große herbstliche Sammel- und Schlafplatz der Rotmilane im Moringer Becken. Im September und Oktober 2018 wurden bei mehreren Kontrollen 46 bis etwa 80 Rotmilane gezählt. Sie fliegen aus allen Himmelsrichtungen kommend ins Moringer Becken ein und sammeln sich bei Sonnenuntergang auf einzelnen Strommasten. Der Abflug in die eigentlichen Schlafbäume erfolgt von dort erst 15 - 30 Minuten nach Sonnenuntergang. Da die über Jahrzehnte benutzten großen, alten Pappeln etwa in der Mitte des Gebiets am Ümmelbach im Winter 2016/2017 gefällt wurden, gibt es momentan drei Ersatzschlafplätze im Moringer Becken, zwei im nördlichen und einen im südlichen Bereich. Es ist anzunehmen, dass sich die Vögel bei abnehmenden Temperaturen auf eine der Baumgruppen konzentrieren werden. Jedenfalls sollte die weitere Entwicklung das gesamte Winterhalbjahr 2018/2019 über kontrolliert werden. Es ergäbe wenig Sinn, bei der Errichtung von WEA einerseits von bestehenden Nestern des Rotmilans den nötigen Abstand zu halten, um einzelne Paare zu schützen, und andererseits den Anflug großer Zahlen von Rotmilanen an die mitten im Planungsgebiet liegenden Schlafplätze, deren Lage sich bedingt durch die Baumfällungen am Ümmelbach aktuell verschiebt, zu ignorieren.

4.2. Weitere Rastvogelarten und Wintergäste

Während der aktuellen Beschäftigung mit den Rotmilanen zeigten sich im Herbst 2018 zahlreiche andere Vogelarten, die in beträchtlichen Mengen im Moringer Becken rasteten, u. a. etwa 1.000 Feldlerchen *Alauda arvensis*, auch Wacholderdrosseln *Turdus pilaris* und Hohltauben *Columba oenas*.

Besonders bemerkenswert ist jedoch der Schlafplatz von über 20.000 Staren *Sturnus vulgaris* („Vogel des Jahres 2018“). Die Vögel sammeln sich ab dem Nachmittag in großen Trupps auf den Strommasten des Gebiets, gehen auf den frisch bestellten Feldern der Nahrungssuche nach und kreisen in der Dämmerung in einer riesigen, dichten Wolke über dem Gebiet, bevor sie zum Schlafen in ein Gehölz einfallen. Bei fallenden Temperaturen wird sich dieser seit dem Sommer bestehende Schlafplatz zum Winter hin auflösen, da die Stare dann in wärmere Bereiche ausweichen.

Es ist jedoch anzunehmen, dass das Moringer Becken im Winter durchaus von anderen Vogelarten als Schlafplatz von sich tagsüber im weiteren Umkreis verteilenden Arten genutzt wird, da es durch relative Störungsfreiheit und das Vorhandensein dichter Gehölze und Hecken dazu prädestiniert ist. Dabei ist besonders an Bergfinken *Fringilla montifringilla* und Goldammern *Emberiza citrinella* zu denken. Aus den letzten zehn Jahren sind zudem zwei weitere Fakten zur Nutzung des Moringer Beckens durch große Vogelschwärme bekannt. Zu den Zugzeiten im

Herbst und besonders im Frühjahr kommt es (besonders bei Trockenheit im benachbarten Hochwasser-Rückhaltebecken Salzderhelden bzw. bei dessen völliger Überflutung) zu Ansammlungen von manchmal mehrere tausend Individuen umfassenden Trupps des Kiebitz *Vanellus vanellus*, dazwischen oft auch zahlreiche Goldregenpfeifer *Pluvialis apricaria*. Zugstau z. B. bei Kälteeinbrüchen während der Heimzugphase im Frühjahr kann dazu führen, dass sich auch Feldlerchen in ähnlich großen Zahlen dort niederlassen.

Ebenfalls von der Witterung abhängig (Kälte, Schneedecke), aber auch vom aktuellen Nahrungsangebot (Anbau von Winterraps, Wintergetreide), ist das Auftreten von vegetarisch lebenden Großvögeln aus dem EU-Vogelschutzgebiet V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ (s. u.). Dabei handelt es sich hauptsächlich um Saatgänse *Anser fabalis* (in geringeren Zahlen auch Grau- *A. anser* und Blässgänse *A. albifrons*) sowie um Singschwäne *Cygnus cygnus*, in einzelnen Jahren (mit Zugstau) auch um Kraniche *Grus grus*. Diese Arten überwintern bzw. übernachten im EU-Vogelschutzgebiet und fliegen tagsüber zur Nahrungssuche in dessen weiteres Umfeld, oft in Trupps von mehreren hundert Vögeln auch ins Moringer Becken.

5. Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet V08 „Leinetal bei Salzderhelden“

Das Moringer Becken liegt südwestlich vom EU-Vogelschutzgebiet V08 „Leinetal bei Salzderhelden“, das Zentrum etwa 9 km entfernt, der Bereich des südlichen Böllenbergs nur 4 km. Vogelzug in Deutschland erfolgt hauptsächlich in Richtung Nordost im Frühjahr bzw. Südwest im Herbst. Besonders die Großvögel des EU-Vogelschutzgebiets überqueren also zu beiden Zugzeiten zwangsläufig das Moringer Becken, durch den Umstand verstärkt, dass sie selbst niedrigere Höhenzüge und Berge wie die Ahlsburg umfliegen. Eine von Gänsen und Kranichen bevorzugte Route führt traditionell südlich am Böllenberg vorbei. Hinzu kommt, dass sich aus dem oder in das EU-Vogelschutzgebiet ziehende Vögel beim Flug über das Moringer Becken oft bereits in der Anflug- bzw. noch in der Aufstiegsphase befinden, also nicht in ihrer normalen, deutlich über auch hohen WEA liegenden Zughöhe. Dies gilt besonders bei schlechter Sicht wie Nebel oder Dämmerung. Durch eine Rotorhöhe von 240 m würde das Kollisionsrisiko für solche Schwärme von Großvögeln erheblich steigen.

6. Verschiedenes

Die qualitative Erfassung von Brutvögeln durch qualifizierte Kartierer wird sicherlich erneut nötig, denn im Frühjahr 2018 ließen sich in den derzeit kursierenden Gutachten überhaupt nicht erwähnte Arten z. B. Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*, Nachtigall *Luscinia megarhynchos*, einige Grasmückenarten *Sylvia spec.* und Waldohreule *Asio otus* feststellen. Beim Rotmilan sollten besetzte Reviere ohne Brut gleichfalls erfasst werden, da ein nicht geringer Anteil von 20 % oder mehr der Paare nicht alljährlich brütet. Erinnerung sei ebenfalls an ein Gutachten mit Daten von bestimmungstechnisch sehr versierten Beobachtern, die bereits im Herbst 2003 im Gebiet durchziehende Vogelarten erfasst hatten, bis hin zu einem Steinadler am 24.10.2003. Überhaupt fallen bei den nun vorliegenden Gutachten die Missachtung gebietsbezogener und allgemeiner

Fachliteratur sowie das Fehlen des Versuchs, durchaus vorhandene Daten von das Gebiet kennenden Avifaunisten zwischen Göttingen und Hildesheim zu berücksichtigen, auf.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Einführung

Das NLWKN erfüllt auch die Aufgaben der ‚Fachbehörde für Naturschutz‘ und der ‚Staatlichen Vogelschutzbehörde‘. Sie ist daher im Land Niedersachsen die fachliche Instanz, die Auskünfte und Bewertungen abgeben kann zu Fragen des Natur- und Artenschutzes. Es wird daher an dieser Stelle hervorgehoben, dass das NLWKN den Planungen zur 19. Änderung des F-Planes ausdrücklich seine Zustimmung erteilt und zwar sowohl aus methodischer wie aus inhaltlicher Sicht: *„Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ziel der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet der Stadt Moringen befürwortet. Denn durch die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) wird einerseits eine räumliche Bündelung der möglichen Standorte für WEA vorgenommen und andererseits die Windenergienutzung in anderen Bereichen des Stadtgebiets ausgeschlossen.*

*In den vorliegenden Unterlagen (Entwurf von Planzeichnung und Begründung) wird die Auswahl der vier WEA-Konzentrationszonen nachvollziehbar begründet. Es findet eine für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung umfangreiche Auseinandersetzung und Abwägung der betroffenen naturschutzfachlichen und insbesondere artenschutzfachlichen Belange statt. Da das Stadtgebiet nahezu flächendeckend artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt, können für die vier ausgewählten WEA-Konzentrationszonen insbesondere Konflikte mit dem besonderen Vogelartenschutz, welche überwiegend auf Vorkommen des Rotmilans *Milvus milvus* zurückzuführen sind, nicht ausgeschlossen werden. Wie in den vorliegenden Unterlagen richtig dargelegt worden ist, müssen die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden“ (Hervorh. d. Verf.).*

Diese positive Stellungnahme des NLWKN wird von der Stadt Moringen ausdrücklich begrüßt.

zu 2. Landeseigene Naturschutzfläche

Der Hinweis des NLWKN auf eine landesweite Naturschutzfläche in der Gemarkung Fredelsloh wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf die Planung.

zu 3. Zusammenhang mit WEA-Planungen in den Nachbargemeinden

Die Stadt Moringen hat die Potenzialfläche L nicht als WEA-Konzentrationsfläche ausgewiesen mit der Begründung, dass an diesem Standort überwiegende artenschutzrechtliche Gründe einer Windenergienutzung entgegenstehen. Diese Entscheidung der Stadt Moringen wird vom NLWKN *„sehr begrüßt“*. Sie hat somit die Unterstützung der Fachbehörde für Naturschutz.

zu 4. Ergänzende avifaunistische Hinweise

Die ‚ergänzenden avifaunistischen Hinweise‘ des NLWKN sind gemäß dem Wortlaut der NLWKN-Stellungnahme *„als konstruktive Kritik gedacht“* und sie *„sollen als Anregung dienen, wie der Untersuchungsumfang künftiger avifaunistischer Gutachten zum Moringer Becken (beispielsweise im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens) ausgeweitet und vertieft werden sollte.“* Damit wird klargestellt, dass diese ‚ergänzenden Hinweise‘ nicht als Mangel der 19. Änderung des F-Planes hervorgehoben werden, sondern als fachliche Anforderung für zukünftige Kartierungen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der erste Hinweis des NLWKN zielt darauf, dass vogelkundliche Daten aus den Vogelzugzeiten und dem Winter nur rudimentär vorliegen, obwohl dem Moringer Becken im Winterhalbjahr eine überregionale Bedeutung für den Rotmilan zukommt. Ausführlicher wird dieser Hinweis unter der Überschrift „4.1. Rotmilan“ thematisiert.

Dieser Hinweis ist zumindest in Teilen überholt, da die Stadt Moringen im Zeitraum vom 25.09. bis 03.11.2018 in sechs Begehungen eine Kartierung des Rotmilan-Schlafplatzes im Moringer Becken durchgeführt hat. Diese Ergebnisse lagen dem NLWKN zum Datum der Stellungnahme noch nicht vor. Weiterhin hat am 18.04.2018 ein Termin zur Akteneinsicht beim Landkreis Norderheim stattgefunden, bei dem umfangreich Einsicht in faunistische Gutachten genommen wurde, welche von Vorhabenträgern im Zuge von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellt wurden. Auf diese Weise hat sich die Stadt Moringen umfassend Daten und Informationen beschafft, um den Rotmilan-Schlafplatz im Moringer Becken bewerten zu können.

Den fachlichen Anforderungen des NLWKN wurde damit zum Teil entsprochen. Durch die Herausnahme der Potenzialfläche L aus dem Windenergiekonzept der Stadt Moringen wurde der Konflikt zwischen der Windenergienutzung und dem Rotmilan-Schlafplatz wesentlich entschärft.

Für die Planungsebene des F-Planes ist dieser Informationsstand ausreichend (so auch die Aussage des NLWKN).

Unter der Überschrift „4.2. Weitere Rastvogelarten und Wintergäste“ führt der NLWKN folgende weitere Zugvogelarten auf, welche das Moringer Becken zur Rast aufsuchen: Feldlerche, Wacholderdrossel, Hohltaube, Star, Bergfink, Goldammer. Bei all diesen Arten handelt es sich jedoch gemäß dem Artenschutz-Leitfaden Niedersachsen (MU 2016) nicht um windenergieempfindliche Arten. Gerade auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Moringen den inhaltlichen Schwerpunkt der Kartierungen - den Vorgaben des Leitfadens entsprechend - auf die Erfassung der windenergieempfindlichen Arten gelegt. Dieses Vorgehen der Stadt Moringen ist sachgerecht. Zur Kenntnis genommen wird der ergänzende Hinweis des NLWKN, dass es im Herbst und im Frühjahr insbesondere bei Trockenheit des Hochwasser-Rückhaltebeckens Salzderhelden sowie bei dessen völliger Überflutung zu größeren Ansammlungen von Kiebitz und Goldregenpfeifer im Moringer Becken kommen kann. In Abhängigkeit von Witterung und

Nahrungsangebot könne es auch zum Auftreten von den Arten Saat-, Grau- und Blässgans sowie Singschwan und Kranich im Moringer Becken kommen.

Von der Stadt Moringen wird darauf hingewiesen, dass das NLWKN selbst eine Methode entwickelt und veröffentlicht hat, um Gastvogellebensräume in Niedersachsen zu bewerten (KRÜGER et al. 2013). Die gemäß dieser Methode bewerteten Gebiete werden gemäß ihrer Bedeutung eingestuft (landesweit, regional, lokal etc.) und vom NLWKN auf den Naturschutz-Datenserver ins Internet gestellt. Gemäß dieser Datengrundlage der Fachbehörde für Naturschutz handelt es sich beim Moringer Becken nicht um einen besonders wertvollen Gastvogellebensraum, obwohl die in der Stellungnahme aufgeführten vogelkundlichen Daten dem NLWKN ja offensichtlich bekannt sind und sie somit zu einer entsprechenden Bewertung hätten führen können.

Potenzielle Konflikte zwischen einer Windenergienutzung und den aufgeführten Rastvogelarten im Moringer Becken wurden durch die Planung der Stadt Moringen dadurch entschärft, dass Potenzialfläche L aus dem Windenergiekonzept der Stadt Moringen herausgenommen wurde. Die Potenzialfläche L liegt zentral im Moringer Becken. Mit der Herausnahme dieser Fläche trägt die Stadt Moringen wesentlich dazu bei, dass zumindest der Kernbereich dieser Beckenlage von einer Windenergienutzung freigehalten wird. Diese Entscheidung trägt somit auch den vom NLWKN vorgetragenen Belangen Rechnung.

zu 5. Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet V08 „Leinetal bei Salzderhelden“

Das NLWKN beschreibt, dass ziehende Vögel mit dem Ziel- bzw. Ausgangspunkt „EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal bei Salzderhelden“ das Moringer Becken überqueren und hierbei auch niedrigere Höhenzüge und Berge wie die Ahlsburg und den Böllenberg umfliegen.

Die Potenzialflächen im Stadtgebiet von Moringen liegen zum überwiegenden Teil entweder im bzw. am Moringer Becken (Flächen J, L, M) oder vorgelagert vor den Höhenzügen Ahlsburg und Böllenberg (E, F, G und H). Die beiden einzigen, hier nicht aufgeführten Potenzialflächen (A und I) wurden aufgrund überwiegender Belange des Brutvogel-Artenschutzes für eine Windenergienutzung ausgeschieden.

Wie auch vom NLWKN in seinen einleitenden Sätzen ausgeführt, lässt sich dieser Konflikt mit dem Zug- und Rastvogelschutz nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung lösen. Gemäß den Ausführungen des NLWKN *„müssen die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden“*. Dieser Vorgehensweise stimmt die Stadt Moringen zu.

zu 6. Verschiedenes

Die folgenden, vom NLWKN aufgeführten Vogelarten werden im Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) nicht als windenergieempfindlich eingestuft: Sumpfrohrsänger, Nachtigall, Grasmückenarten und Waldohreule. Sie sind somit auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans nicht zu berücksichtigen.

Im Zuge der Kartierung windenergieempfindlicher Brutvogelarten im Jahr 2016 wurden alle Reviere des Rotmilans sowie aller sonstiger windenergieempfindlicher Arten erfasst, unabhängig davon, ob eine erfolgreiche Brut stattgefunden hat oder nicht.

Der Vorwurf, dass in den Gutachten zur 19. Änderung des F-Planes gebietsbezogene und allgemeine Fachliteratur sowie die Kenntnisse von „*Avifaunisten zwischen Göttingen und Hildesheim*“ missachtet wurden, wird zurückgewiesen.

In dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v LUCKWALD 2018) wurde die Karte 2 (in Anhang 3) ausschließlich den zahlreich ausgewerteten Vorinformationen zur Verbreitung windenergieempfindlicher Brutvogelarten gewidmet. Weiterhin erfolgte die Bearbeitung aller Unterlagen zur 19. Änderung des F-Planes stets im Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde Landkreis Northeim. Die bei dieser Fachbehörde verfügbaren Daten und Informationen wurden für die Windenergiekonzeption ausgewertet und berücksichtigt. Weiterhin wurden gezielt regionale Experten z.B. zu den Arten Rotmilan und Schwarzstorch befragt. Von einer Missachtung von verfügbaren Daten und Information kann somit keine Rede sein.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des NLWKN zu Belangen des Vogelartenschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die positive Bewertung der 19. Änderung des F-Planes durch das NLWKN wird von der Stadt Moringen ausdrücklich begrüßt.

Stadt Moringen 19. Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim (NLStBV)	30.10.2018 (28.08.2017)	28
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen; verkehrliche Belange		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die Stellungnahme 2111/21101-98/2017 vom 28.08.2017 gilt weiterhin.

Inhalt der Stellungnahme 2111/21101-98/2017 vom 28.08.2017:

1. Abstände zu klassifizierten Straßen

Für die in unserem Zuständigkeitsbereich liegenden Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG (Bauverbotszone und Baubeschränkungszone) einzuhalten.

Darüber hinaus ist gem. RdErl. 24.02.2016, Planung und Genehmigung von WEA an Land in Niedersachsen (Nds. MBl. Nr. 7/2016) geltenden Abstände wegen Eisabwurfgefahr zu Verkehrswegen größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) anzuwenden. Diese Abstände können unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann. Eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

2. Gründungs- und Standsicherheitsnachweis

die Ausführungen zur Standsicherheit bzw. "Turmbruch" sind so eindeutig zu formulieren, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nachvollziehbar gewährleistet ist. Zur Bewertung des Gefährdungspotenzials ist ein Gründungs- und Standsicherheitsnachweis am konkreten Standort erforderlich.

3. Wahrnehmungspsychologische Stellungnahme unter Berücksichtigung der Human Factors (HF) der Raumwahrnehmung

Es ist zu prüfen, ob durch die Errichtung der WEA eine konkrete Gefährdung von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer vorliegt; es ist zu prüfen, ob die Sicherheit und Leichtigkeit des

Verkehrs gefährdet ist. Zur Klärung dieser Frage sind geeignete Kriterien (ggf. Human Factors) der Raumwahrnehmung heranzuziehen.

Übersteigen die Reaktionsanforderungen von technischen Anlagen im Zusammenhang mit einer optischen und baulichen Gestaltung von Straßenverkehrsanlagen psychologische und physiologische Grenzwerte, so lösen diese baubedingten Merkmale Fehlhandlungen im Straßenverkehr aus, die zu Schadensereignissen führen können. Bei der Raumwahrnehmung tastet das menschliche Auge die vor ihm liegende und periphere seitliche Umgebung mit Suchbewegungen nach handlungsrelevanten Informationen ab. Dabei werden deutliche helle Blickobjekte sowie Hell-Dunkelkontraste besonders häufig und lange fokussiert. Die stärksten Kontraste findet das Auge am Horizont (heller Himmel, dunkle Erde/Straße) und an allen Gestalten wie Bäumen, Gebäudeumrissen, Strommasten, Windenergieanlagen u.ä., die sich vor dem hellen Himmel deutlich als Figur abzeichnen. Diese binden den Blick von Verkehrsteilnehmern so stark, dass weniger dominante, aber gleichwohl handlungsrelevante Situationsmerkmale nicht ausreichend fixiert werden. Die daraus resultierende Ablenkung der Aufmerksamkeit kann in kritischen Situationen zu Fehlhandlungen führen, die zu Fahrfehlern und Unfällen führen. Das Ablenkungspotenzial der konkreten WEA am konkreten Standort ist mit noch vorzulegenden Unterlagen hinreichend sicher zu ermitteln. Dabei ist in einer wahrnehmungspsychologischen Stellungnahme zu klären:

1. Besteht im laufenden Betrieb der neuen WEA im Zusammenhang mit den weiteren geplanten Anlagen tagsüber eine daraus resultierende Ablenkung der Aufmerksamkeit auf "die falschen" Merkmale der Straßenszenerie und kann dies in kritischen Situationen zu einer Fehlhandlung (z.B. Fahrfehler und Unfälle) der Verkehrsteilnehmer führen?
2. Besteht darüber hinaus nachts eine sich aus den Befeuerungsleuchten resultierende Ablenkung der Aufmerksamkeit und kann dieses in kritischen Situationen zu einer Fehlhandlung (z.B. Fahrfehler und Unfälle) der Verkehrsteilnehmer führen?
3. Besteht in der Bauphase und im laufenden Betrieb bei Arbeiten an der Außenhaut der neuen WEA tagsüber eine aus den Bautätigkeiten resultierende Ablenkung der Aufmerksamkeit und kann dieses in kritischen Situationen zu einer Fehlhandlung (z.B. Fahrfehler und Unfälle) der Verkehrsteilnehmer führen.
4. Zu 1) bis 3): sind bei erkennbaren wahrnehmungspsychologischen Gefährdungen geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu benennen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den in unserem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen gewährleisten.

4. Bewertung der Gefährdung von Personen durch Windenergieanlagen

Es ist eine Bewertung der Risiken vorzunehmen und die Gefährdung ist zu ermitteln:

- durch Rotorblattabwurf oder Teile davon,
- durch Eisabwurf (Eiserkennung, geeignete Abschaltssysteme etc.),
- durch Bruch des Turmes,

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

- durch Abwurf der Gondel, des Motors oder anderer Teilstücke der Anlage,
- Sicherungsmaßnahmen sind zu formulieren (z. B. Reduzierung Abregelungsgeschwindigkeit).

Die NLStBV behält sich vor, weitere Auflagen im Genehmigungsverfahren zu formulieren, sollten sich aus den noch einzureichenden Gutachten bzw. fachlichen Stellungnahmen weitere Aspekte ergeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Abstände zu klassifizierten Straßen

Die Abstände, die bauliche Anlagen von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten haben, richten sich in erster Linie nach straßenrechtlichen Vorschriften.

Die Anbauverbotszone umfasst einen Streifen von 20 m beidseitig der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG²). In dieser Zone dürfen WEA nicht errichtet werden, auch der Rotor darf diese Zone nicht überstreichen. Bei der Bundesautobahn (BAB) beträgt dieser Abstand 40 m. Die Anbauverbotszone wird als harte Tabuzone berücksichtigt.

Die Anbaubeschränkungszone umfasst einen Korridor im Abstand von 20 bis 40 m vom Fahrbahnrand (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG). Bei der BAB reicht diese Zone bis 100 m von der Fahrbahnkante. Die Anbaubeschränkungszone wird als weiche Tabuzone von WEA freigehalten.

Weitergehende Abstände können sich ggf. zum Schutz gegenüber Eiswurf ergeben. Der konkret einzuhaltende Abstand bzw. die erforderlichen Schutzvorkehrungen sind auf Grundlage einer Einzelfallprüfung festzulegen. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren; der Flächennutzungsplan kann sie nicht vorwegnehmen.

Die von der Stadt Moringen verwendeten Abstandswerte leiten sich daher aus den o.g. Anbauverbots- und -beschränkungszone ab.

Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen des Niedersächsischen Windenergieerlasses (WEE v. 24.02.2016, Nrn. 6.1 und 3.4.4.3).

zu 2. Gründungs- und Standsicherheitsnachweis

Die erforderliche Gründung und Standsicherheit wird durch den Antragsteller im Genehmigungsantrag nachgewiesen. Regelungen und Auflagen hierzu werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid getroffen.

² FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz

zu 3. Wahrnehmungspsychologische Stellungnahme unter Berücksichtigung der Human Factors (HF) der Raumwahrnehmung

Die von der NLStBV formulierten Anregungen zu einer wahrnehmungspsychologischen Stellungnahme sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Eine solche Begutachtung ist abhängig von dem konkreten Standort der geplanten WEA, von ihrer Höhe und Bauart, der Rotorlänge sowie der Art der Befeuerung bzw. der Hinderniskennzeichnung. Diese Parameter sind zum Zeitpunkt des Flächennutzungsplanverfahrens noch nicht zuverlässig bekannt.

zu 4. Bewertung der Gefährdung von Personen durch Windenergieanlagen

Die von der NLStBV formulierten Anregungen zu einer Risikobewertung und Gefährdungsermittlung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Eine solche Bewertung ist abhängig von dem konkreten Standort der geplanten WEA, von ihrer Höhe und Bauart, der Statik etc. Diese Parameter sind zum Zeitpunkt des Flächennutzungsplanverfahrens noch nicht zuverlässig bekannt. Auch die Formulierung geeigneter Sicherheitsvorkehrungen ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der NLStBV werden zur Kenntnis genommen. Die Mindestabstände zu klassifizierten Straßen werden gemäß den straßenrechtlichen Anforderungen als harte bzw. weiche Tabuzonen festgelegt.

Stadt Moringen		
19. Änderung des Flächennutzungsplans		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Stadt Northeim	18.10.2018	33
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Teilbereich 1 (Potenzialfläche E): landschaftliche Situation, Belange des Landschaftsbildes, Ortschaften Berwartshausen und Schnedinghausen (Einschränkung der zukünftigen Siedlungsentwicklung dieser Orte), Belange des EU-Vogelschutzgebietes ‚Leinetal bei Salzderhelden‘		
Kurzfassung der Anregungen:		

Aus besonderem städtischen Interesse soll die im Entwurf der 19. Änderung des F-Planes dargestellte „Potenzialfläche E / WEA-Konzentrationszone Teilbereich 1“ angesprochen werden. Diese ist mit einer Gesamtfläche von 23,27 ha im östlichen Stadtgebiet von Moringen direkt an der gemeinsamen Verwaltungsgrenze zu Northeim verortet. Sozusagen ‚vis-a-vis‘ zu dem derzeit im rechtswirksamen F-Plan der Stadt Northeim dargestellten "Sondergebiet Wind" in den westlichen Arealen der Gemarkungen Hollenstedt, Höckelheim und Berwartshausen.

1.

Zur Verwaltungsgrenze der Stadt Moringen ist im F-Plan der Stadt Northeim entlang der westlichen Verwaltungsgrenze und der parallel verlaufenden Potentialfläche "SO WIND" zwischen den Ortschaften Hollenstedt und Berwartshausen ein Grenzabstand von mindestens 370 m zum benachbarten Stadtgebiet eingehalten worden.

Innerhalb dieses Areals sind im FNP der Stadt Northeim die Richtfunktrassen ‚Tr Nr. 1104 und 1124‘ nachrichtlich dargestellt. Des Weiteren besteht durch die vorhandenen Hochspannungsfreileitungen (110 kV, 220 kV bzw. zukünftig als 380 kV) eine negative technische Überprägung und visuelle Vorbelastung, die in ihrer Gesamtheit auf das rahmengebende Landschaftsbild einwirken.

Dazu kämen dann noch zukünftig von Seiten der Stadt Moringen eine grenznahe Bestückung der „Potenzialfläche E / WEA-Konzentrationszone Teilbereich 1“ mit bisher unbekannter Anzahl von WEA, die mit individuellen Gesamthöhen von 200 m oder auch höher (auf eine Höhenbegrenzung ist im Entwurf zur 19. Änderung des FNP Stadt Moringen verzichtet worden) die vorgenannten bereits existenten visuellen Vorbelastungen in diesem Landschaftsraum negativ verstärken werden.

Gerade wegen der Offenheit der ackerbaulich genutzten Flächen mit den rahmengebenden bewaldeten Höhenzügen Böllenberg, Ahlsburg und des Vorlandes des Sollings wird im Nahbereich und dessen Hintergrund doch erst die landschaftliche Gesamtattraktivität des Leineberglandes erzeugt.

2.

Weiterhin sehe ich eine unmittelbare Betroffenheit für die Northeimer Bürger in den Ortschaften Berwartshausen und Schnedinghausen.

Durch die „Potenzialfläche E / WEA-Konzentrationszone Teilbereich 1“ im Stadtgebiet von Moringen und der dort potentiell möglichen grenznahen Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit Gesamthöhen von 200 m oder höher wird die weitere Siedlungsentwicklung in den vorgeannten Ortschaften der Stadt Northeim durch ausreichend einzuhaltende Abstände (z.B. > 1.000 m) eingeschränkt. Ich befürchte, dass mit der „Potenzialfläche E / WEA-Konzentrationszone Teilbereich 1“ von Ihrer Seite aus der grenznahen Aufstellung von nicht höhenbegrenzter WEA dann dahingehend bauplanungsrechtliche Fakten erzeugt werden, sodass die vorbereitende Bauleitplanung und Entwicklung der Stadt Northeim im eigenen Verwaltungsbereich in ihren legitimen Rechten der Vorsorgeplanung dann, zumindest über die Standzeiten der dort zukünftig errichteten WEA, eingeschränkt wird.

Diesen von Ihnen mit der vorgeannten Potenzialfläche / Konzentrationszone erzeugten bauplanungsrechtlich einschränkenden Umstand kann ich aus Sicht der Stadt Northeim nicht akzeptieren.

3.

Hinweisen möchte ich weiterhin, dass die Leineaue mit ihrem weitläufigen Vogelschutzgebiet (FFH-Gebiet, Natura 2000-Gebiet; NSG) ein europäisch bedeutungsvoller Rast- und Nahrungsplatz der Avifauna darstellt, der mit den verschiedenen Biotopen aus der Umgebung (die auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen) über Verwaltungsgrenzen hinweg verknüpft ist. Der ungestörte Anflug des weitläufigen Vogelschutzgebietes aus Süden bzw. Südwesten über die Ebene zwischen Böllen-, Salz-, Lämmer- und Hasselberg durch WEA mit Gesamthöhen von 200 m oder höher wird dann meines Erachtens für die Avifauna nachteilig beeinträchtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Beschreibung der landschaftlichen Situation, Belange des Landschaftsbildes

Die Stellungnahme der Stadt Northeim enthält unter der Nummer 1.) überwiegend eine Beschreibung der derzeitigen Situation und der landschaftlichen Charakteristik in der Umgebung der Potenzialfläche E. Eine konkrete Formulierung von Anregungen oder Bedenken ist nicht enthalten. Es ist hervorzuheben, dass im F-Plan der Stadt Northeim ein relativ großes Sondergebiet

für Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen ist, welches sich nur in einem geringen Abstand zur Stadtgrenze von Moringen und zur Potenzialfläche E befindet. Auch wenn dieses Sondergebiet zurzeit noch nicht mit WEA bestückt ist, ist davon auszugehen, dass in dem betreffenden Landschaftsraum zukünftig auf beiden Seiten der Stadtgrenze - sowohl in Moringen, als auch in Northeim - WEA errichtet werden bzw. errichtet werden können. Insofern kommt es zwar einerseits zu der befürchteten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, andererseits aber auch zu einer erwünschten gemeindeübergreifenden räumlichen Konzentration von WEA.

Bezüglich des angesprochenen Belanges des Landschaftsbildes ist Folgendes auszuführen: Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden.

Aufgrund ihrer extremen Höhe sind WEA auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass - unabhängig von der konkreten Standortwahl - durch die Errichtung von WEA im Stadtgebiet von Moringen mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Sollingvorland bzw. im Leinetal und darüber hinaus zu rechnen ist. Diese erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind unabhängig von dem konkreten Standort gegeben, und erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale.

In Anbetracht der erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wirkt es sich günstig aus, wenn für die WEA Standorte gewählt werden, welche bereits durch Windenergiestandorte vorbelastet sind. Mit einer solchen Standortwahl können andere Landschaftsteile von derartigen Beeinträchtigungen frei gehalten werden. Dieses Ziel wird erreicht mit der Aufnahme der Potenzialfläche E als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Moringen, denn sie liegt benachbart zu einem Sondergebiet für WEA im F-Plan der Stadt Northeim.

zu 2. Betroffenheit der Ortschaften Berwartshausen und Schnedinghausen, Einschränkung der zukünftigen Siedlungsentwicklung dieser Orte

Die Potenzialfläche E befindet sich 1.000 m von der Ortschaft Berwartshausen und ca. 1.350 m von der Ortschaft Schnedinghausen entfernt. Das Sondergebiet für WEA im F-Plan der Stadt Northeim hält ebenfalls einen Abstand von ca. 1.000 m zum Ortsrand von Berwartshausen ein. Diese Abstände sind ausreichend, um einen vorsorgeorientierten Schutz dieser Ortschaften und ihrer Bewohner zu gewährleisten. Der Niedersächsische Landkreistag (NLT 2014) hält einen Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von 700 bis 1.000 m als ausreichend für eine „vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“. Eine bauliche Entwicklung an den Ortsrändern von Berwartshausen und Schnedinghausen wird durch die 19. Änderung des F-Planes der Stadt Moringen in keiner Weise behindert. Der Ortsteil Schnedinghausen mit einem Abstand von > 1,3 km zu der Potenzialfläche E wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten offensichtlich nicht berührt. Der Ortsteil Berwartshausen hat durch seine Lage südlich der B 241 in nördlicher Richtung ohnehin kaum Entwicklungsspielraum. Die Potenzialfläche E behindert eine solche Entwicklung jedenfalls nicht. Da der 1.000 m Abstand zwischen WEA-Konzentrationszone

und Wohnbebauung vorsorgeorientiert und generalisiert gewählt ist, gibt es keinen Grund dafür, nicht auch mit Wohngebäuden in diesen Abstand hinein zu planen. Auch aus der Abstandsempfehlung des NLT (700 bis 1.000 m) ist ablesbar, dass der Abstand von 1.000 m keinen Mindestabstand, sondern einen vergleichsweise hohen Wert darstellt, welcher aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch unterschritten werden kann. Der Vorwurf der Stadt Northeim, dass sie mit der Ausweisung der Potenzialfläche E als WEA-Konzentrationszone in ihren bauleitplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werde, ist nicht berechtigt. Er wird zurückgewiesen.

zu 3. Belange des EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) sowie in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2018) behandelt. Bezüglich des EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘ wird in diesem Gutachten Folgendes ausgesagt: *„Das nächstgelegene dokumentierte bedeutsame Vogelrastgebiet befindet sich östlich des Stadtgebietes in der Leineaue bei Salzderhelden (...). Dieses Gebiet ist als EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘ ausgewiesen (...). Unter den in den ‚vollständigen Gebietsdaten‘ aufgeführten Erhaltungszielen finden sich mehrere windenergiesensible Rastvogelarten, insbesondere sind zu nennen: Nordische Gänse (Blässgans, Saatgans, Graugans), Singschwan und Kranich. Die Entfernung dieses Vogelrastgebietes zu der nächstgelegenen WEA-Potenzialfläche (E) beträgt ca. 2,5 km. Dieser Abstand ist in jedem Fall ausreichend, um eine signifikant erhöhte Gefährdungssituation für die dort rastenden Vögel auszuschließen. Auch wenn regelmäßige Flugbeziehungen von Zug- und Rastvögeln im Leinetal vorhanden sind, z.B. zwischen dem Hochwasserpolder bei Salzderhelden und der Northeimer Seenplatte, so ist nicht ersichtlich, dass diese Flüge wiederholt oder regelmäßig über das Moringer Stadtgebiet und dabei insbesondere über die WEA-Potenzialflächen führen sollten. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass regelmäßige, funktionale Flugbeziehungen von Rastvögeln bestehen zwischen dem Stadtgebiet von Moringen und der weiter östlich verlaufenden Leineaue.“* Diese Bewertung ist zutreffend, ihr ist nichts hinzuzufügen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Stadt Northeim werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Moringen		
19. Änderung des Flächennutzungsplans		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
TenneT TSO GmbH	15.10.2018	36
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Höchstspannungsleitung Suedlink		
Kurzfassung der Anregungen:		

Suedlink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster - Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der Suedlink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Im Frühjahr 2017 haben wir als Vorhabenträger für die fünf Abschnitte von Suedlink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG erarbeitet. Das Projekt "Suedlink" wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Wie aus der Übersichtskarte in der Anlage entnommen werden kann, queren die Erdkabelkorridorsegmente 69a sowie 300 innerhalb des Abschnitts C "Bad Gandersheim / Seesen - Gerstungen" das Gebiet der Stadt Moringen. Die Teilbereiche bzw. WEA-Konzentrationszonen 1 und 4 befinden sich hier innerhalb des Korridors bzw. ragen in diesen hinein.

Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben Suedlink um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist.

Aufgrund des dargestellten Konfliktpotenzials müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf widersprechen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Planungen für den Suedlink in Erdverkabelung in einem frühen Planungsstadium befinden, in welchem noch mehrere Alternativen geprüft und bewertet werden. Es ist somit keineswegs sicher, dass der durch das Stadtgebiet von Moringen verlaufende Trassenkorridor auch tatsächlich für den Suedlink in Anspruch genommen wird.

Die WEA-Potenzialflächen E und M befinden sich jeweils innerhalb des 1.000 m breiten Erdkabelkorridors für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 (Abschnitte der Suedlink-Trasse). Sie ‚versperren‘ jedoch nicht vollständig diesen Korridor, sondern sie reichen jeweils von einer Seite bis maximal ca. in die Mitte des Korridors hinein. Insofern ist es möglich, dass der Suedlink als Erdkabel einen möglichen Windpark innerhalb der Potenzialflächen E und M seitlich passieren kann, ohne dass es zu einem Konflikt zwischen diesen beiden Nutzungen kommt. Es ist auch nicht auszuschließen, dass eine Erdkabeltrasse durch einen zukünftigen Windpark hindurch verlaufen kann, da die einzelnen WEA innerhalb eines Windparks jeweils mehrere hundert Meter Abstand untereinander einhalten, was eine Leitungsverlegung auch zwischen zwei WEA möglich erscheinen lässt.

Bei dem Erdkabelkorridor für den Suedlink handelt es sich somit nicht um eine Tabuzone gegenüber einer möglichen Windenergienutzung. Verbleibende Konflikte können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den zukünftigen Windpark ausgeräumt werden.

Aus diesen Gründen steht der Suedlink-Korridor einer Errichtung von WEA innerhalb der WEA-Konzentrationszonen Teilbereiche 1 und 4 nicht entgegen.

Die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde in der Bundesfachplanung stellt in ihrer aktuellen Stellungnahme vom 16.10.2018 *„eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme“* bezüglich der Planungen für den Suedlink einerseits und der 19. Änderung des F-Planes andererseits in Aussicht.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich die TenneT TSO GmbH in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (vom 25.08.2017) aufgeschlossen gegenüber einer Windenergienutzung in den Teilbereichen 1 und 4 gezeigt hat: *„Nach derzeitigem Kenntnisstand verblieben jedoch in den Bereichen der geplanten Windenergiekonzentrationszonen E und M ein technisch ausreichender Passageraum für die Verlegung einer Erdkabelanlage“*. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme hatte die Stadt Moringen ihre Planung fortgesetzt und dabei an der Ausweisung der Flächen E und M als WEA-Konzentrationszonen festge-

halten. Die aktuell vorliegende Stellungnahme von TenneT zur 19. Änderung des F-Planes fällt zwar kritischer aus als die zitierte Stellungnahme aus 2017. Da sich jedoch der zugrunde liegende Sachverhalt nicht geändert hat und die oben aufgeführten Gründe der Stadt Moringen unverändert zutreffen, hält die Stadt an ihrer Planung fest.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der TenneT TSO GmbH werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung resultiert hieraus nicht.

Stadt Moringen		
19. Änderung des Flächennutzungsplans		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
TransnetBW GmbH	08.11.2018	38
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Höchstspannungsleitung Suedlink		
Kurzfassung der Anregungen:		

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Im Frühjahr 2017 haben wir als Vorhabenträger für die fünf Abschnitte von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG erarbeitet. Das Projekt „SuedLink“ wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Wie aus der Übersichtskarte in der Anlage entnommen werden kann, queren die Erdkabelkorridorsegmente 69a sowie 300 innerhalb des Abschnitts C „Bad Gandersheim / Seesen – Gerstungen“ das Gebiet der Stadt Moringen. Die Teilbereiche / Konzentrationszonen 1 und 4 befinden sich hier innerhalb des Korridors bzw. ragen in diesen hinein.

Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedLink um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist.

Aufgrund des dargestellten Konfliktpotenzials müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf widersprechen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Planungen für den Suedlink in Erdverkabelung in einem frühen Planungsstadium befinden, in welchem noch mehrere Alternativen geprüft und bewertet werden. Es ist somit keineswegs sicher, dass der durch das Stadtgebiet von Moringen verlaufende Trassenkorridor auch tatsächlich für den Suedlink in Anspruch genommen wird.

Die WEA-Potenzialflächen E und M befinden sich jeweils innerhalb des 1.000 m breiten Erdkabelkorridors für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 (Abschnitte der Suedlink-Trasse). Sie ‚versperren‘ jedoch nicht vollständig diesen Korridor, sondern sie reichen jeweils von einer Seite bis maximal ca. in die Mitte des Korridors hinein. Insofern ist es möglich, dass der Suedlink als Erdkabel einen möglichen Windpark innerhalb der Potenzialflächen E und M seitlich passieren kann, ohne dass es zu einem Konflikt zwischen diesen beiden Nutzungen kommt. Es ist auch nicht auszuschließen, dass eine Erdkabeltrasse durch einen zukünftigen Windpark hindurch verlaufen kann, da die einzelnen WEA innerhalb eines Windparks jeweils mehrere hundert Meter Abstand untereinander einhalten, was eine Leitungsverlegung auch zwischen zwei WEA möglich erscheinen lässt.

Bei dem Erdkabelkorridor für den Suedlink handelt es sich somit nicht um eine Tabuzone gegenüber einer möglichen Windenergienutzung. Verbleibende Konflikte können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den zukünftigen Windpark ausgeräumt werden.

Aus diesen Gründen steht der Suedlink-Korridor einer Errichtung von WEA innerhalb der WEA-Konzentrationszonen Teilbereiche 1 und 4 nicht entgegen.

Die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde in der Bundesfachplanung stellt in ihrer aktuellen Stellungnahme vom 16.10.2018 *„eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme“* bezüglich der Planungen für den Suedlink einerseits und der 19. Änderung des F-Planes andererseits in Aussicht.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin für den Suedlink in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (vom 25.08.2017) aufgeschlossen gegenüber einer Windenergienutzung in den Teilbereichen 1 und 4 gezeigt hat: *„Nach derzeitigem Kenntnisstand verblieben jedoch in den Bereichen der geplanten Windenergiekonzentrationszonen E und M ein technisch ausreichender Passageraum für die Verlegung einer Erdkabelanlage“*. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme hatte die Stadt Moringen ihre Planung fortgesetzt und dabei an der Ausweisung der Flächen E und M als

WEA-Konzentrationszonen festgehalten. Die aktuell vorliegende Stellungnahme der TransnetBW GmbH zur 19. Änderung des F-Planes fällt zwar kritischer aus als die zitierte Stellungnahme von TenneT aus 2017. Da sich jedoch der zugrunde liegende Sachverhalt nicht geändert hat und die oben aufgeführten Gründe der Stadt Moringen unverändert zutreffen, hält die Stadt an ihrer Planung fest.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der TransnetBW GmbH werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung resultiert hieraus nicht.